

Zwischen

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg
gGmbH, Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

im Folgenden Träger genannt,

und

der Gemeinde Appen, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen

- vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgender

Vertrag

über den Betrieb und die Finanzierung der unter der Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertageseinrichtung Heilpädagogischer und Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Appen und die Lebenshilfe streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie der Grundschule angestrebt.

§ 1

Gegenstand

(1) Der Träger regelt eigenverantwortlich den Betrieb des heilpädagogischen Nachbarschaftskindergartens in Appen.

(2) Der Träger ist Rechtsträger der Einrichtung und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Änderungen sind möglich im Sinne der Rechtsnachfolge.

(3) Der Träger führt den Betrieb der Einrichtung mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Darüber hinaus nimmt er die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr. Dem Träger obliegt auch die finanzielle Verantwortung. Er erlässt die Ordnung für den Besuch, die Regelung über die Teilnahmebeiträge, sowie die Geschäftsordnung für den Beirat, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Träger erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Grundlegende Änderungen in der Einrichtung, insbesondere in der Gruppenstruktur, der Gruppenstärke und den Öffnungszeiten, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, welche die Gebäude oder Grundstücke der Kindertageseinrichtung betreffen, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde, soweit die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden sollen.

(6) Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten des Trägers, sofern dieser nicht ausdrücklich von der Gemeinde zugestimmt wurde. Für die Anleitung von Praktikanten werden zusätzlich bis zu 140 Erzieherstunden jährlich anerkannt.

Die Gemeinde wird bei Neubesetzung der Leitungsfunktion beteiligt. Die neue Leitung hat sich in den gemeindlichen Gremien vorzustellen. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Träger. Für die Leitung der Einrichtung steht maximal eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Leitungsstunden können auf Antrag des Trägers in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und der Gemeinde erhöht werden.

(7) Der Träger verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfes an Kindergartenplätzen, der Gemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung umgehend zuzuleiten. Die Gemeinde stellt auf Anforderung die von ihr durchgeführte Auswertung dem Träger zur Verfügung.

(8) Der Träger darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Bei anderweitiger Nutzung ist die Gemeinde vorab zu informieren. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben bzw. die entstandenen Betriebskosten im Haushalt zu vereinnahmen.

(9) Der Träger hat die Gemeinde von den aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Er verpflichtet sich, insoweit ausreichende Versicherungen abzuschließen.

(10) Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

§ 2 Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Beachtung von § 12 KiTaG. Hierbei gewährleistet der Träger, dass die zu vergebenen Plätze vorrangig Kindern aus Appen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Aufnahmekriterien für die Einrichtung sind der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Der Träger erklärt sich bereit, besondere Wünsche der Gemeinde, hinsichtlich der Unterbringung und Aufnahme von Kindern, den Möglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Der Träger gewährt die Betreuung in der Einrichtung auf der Grundlage von gleich lautenden Ordnungen der von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus finden die Konzeption und das Leitbild der jeweiligen Einrichtung Beachtung. Der Träger schließt vor Aufnahme eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten einen zivilrechtlichen Vertrag, mit regelmäßiger Kündigungsfrist zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres, für dessen sachgerechte Erfüllung diese Vertragsschließenden verantwortlich sind.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 28 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Elternvertretung.

(5) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.

Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Gemeinde darüber zu informieren.

(6) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

(1) Der Betrieb, die Personalausstattung, die Gruppenstärke, der Raumbedarf und die Einrichtung richten sich nach

- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung
- des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und den hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Integrationsmaßnahmen gelten zusätzlich die Vorschriften des SGB XII

und die hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach § 25 Abs. 3 KiTaG sollen einheitliche Empfehlungen für die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erarbeitet werden. Der Träger verpflichtet sich, von dem Kreis Pinneberg empfohlene Beiträge oder Gebühren zu übernehmen. Dies gilt auch für die Anwendung einer einheitlichen Sozialstaffelung. Andernfalls wird er dadurch entstehende Einnahmeausfälle selbst finanzieren.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung und die Anforderung des gemeindlichen Kostenausgleichs bei den Wohnortgemeinden.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Einrichtungen werden gemäß § 25 KiTaG durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Pinneberg und der Gemeinde, Ausfallzahlungen durch Sozialstaffelermäßigungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten nach § 24 Abs. 1 ff KiTaG gehören insbesondere die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

Personalkosten sind:

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des päd. Personals nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- *Vergütungen einschl. Sonderleistungen für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (politische Entscheidung erforderlich!)*
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des anerkannten Personals im Wirtschaftsdienst nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des BAD (Arbeitsmedizinischer Dienst)
- Ausgleichsabgabe gemäß SGB IX

Sachkosten sind:

- Verwaltungskosten
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Betriebs- und Geschäftsaufwand
- Bewirtschaftungskosten
(insbesondere Energie, Wasser, Steuern, Abgaben und Versicherungen)
(In der Jahresrechnung sind, sobald möglich, die Verbrauchszahlen darzulegen. Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
- Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der Außenanlagen
- Mietkosten bzw. anerkannte Zinsen für die Einrichtung

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Hausapotheke }
- Porto }
- Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage } gegenseitig deckungsfähig
- Gebäudereinigung }

Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.

(3) Abschreibungsbeträge werden in den Betriebskostenabrechnungen von der Gemeinde nicht anerkannt. Investitionsmaßnahmen, die die Kosten der laufenden baulichen und Inventarunterhaltung überschreiten, müssen gesondert beantragt werden.

Der Träger verpflichtet sich, für die bauliche Unterhaltung und die Inventarergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, für die ein Sonderzuschussantrag erforderlich ist, zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag eine gemeinsame Prioritätenliste für die durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen. Dem Träger ist bekannt, dass die Gewährung von Sonderzuschüssen abhängig ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten aus diesem Vertrag.

(4) Die für die Durchführung des § 25 a KiTaG (Kostenausgleich) benötigten Daten werden von den Kindertageseinrichtungen unverzüglich an die Gemeinde übermittelt.

Der Träger verpflichtet sich, nur Kinder aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, wenn von dieser eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt und kein Kind aus der Gemeinde Appen auf der Warteliste steht. Der Träger hat die Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht der Eltern, bezüglich einer unverzüglichen Anzeige von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, in den zu schließenden Betreuungsvertrag aufzunehmen.

(5) Der Träger bringt Eigenleistungen z.B. durch das Engagement für das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde, durch Gewinnung von Sponsoren, Ausschöpfung von Zuschüssen für Projekte oder Maßnahmen, ehrenamtliche Arbeit der Eltern oder Sachspenden für Spiel- und Beschäftigungsmaterial ein. Diese geldwerten Leistungen werden haushaltsrechtlich nicht erfasst.

(6) Ungedeckte Betriebskosten sind die nach Abzug der Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Landes und des Kreises sowie sonstiger Einnahmen verbleibenden Beträge. Der Träger verpflichtet sich, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in der Einrichtung.

(7) Soweit unter Beachtung des Vertrages ungedeckte Betriebskosten im Bereich der nicht pauschalierten Kosten entstehen, werden diese von der Gemeinde im Zuge des Defizitausgleichs übernommen. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige des Trägers vor der Überschreitung von Haushaltsansätzen und die Zustimmung der Gemeinde.

§ 5

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Träger legt die Haushaltsplan- und Stellenplanvorschläge für die einzelnen Rechnungsjahre (01.01. – 31.12.) jeweils bis zum 1.08. des Vorjahres der Gemeinde vor. Haushalts- und Stellenplannachträge sind vor Umsetzung der Gemeinde ebenfalls vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde hat ein Einspruchsrecht, wenn diese Haushalts- und Stellenplanvorschläge von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen.

(2) Die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden mit 4 gleichen Abschlagszahlungen, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Abrechnung ist der Gemeinde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Zuschussüberzahlungen sowie ein anzuerkennendes Defizit werden, nach Prüfung der Abrechnung, mit den Abschlagszahlungen für das Folgejahr verrechnet bzw. zu diesen Fälligkeiten nachgezahlt oder ausgeglichen.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

(4) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

(5) Der Gemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

§ 6

Prüfrecht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der

Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 7 Inventar

(1) Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben.

(2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Gemeinde, jedoch nur zu dem Anteil der durch die Gemeinde finanziert wurde. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar unverzüglich und kostenlos an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Gemeinde.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und der die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9 Einstellung des Betriebes

(1) Sollte der Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 10 Beginn und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt bis zum 31.07.2017. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse der betreuten Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die gewählten Gremien zu nutzen.

§ 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Sonstiges

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Elmshorn.
- (4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinde die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhält.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung

Für die Gemeinde

Für den Träger

Appen, den

Elmshorn, den

(Banaschak)
Bürgermeister

(Behrens)
Geschäftsführer